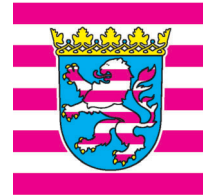


Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2005

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen	289
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	318
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	353
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	353
	Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug; hier: Bildung von Anstaltsbeiräten	363
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	368
	Verwendung von Justizkostenmarken; Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen	368
	Bekanntmachungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Satzungsänderung	369
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag ..	370
	Personalnachrichten	371
	Stellenausschreibungen	377
	Buchbesprechungen	380

RUNDERLASSE

Nr. 19 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen. RdErl. d. MdJ v. 20. 6. 2005 (2220 - V/A 2 - 2002/9671 - K)
 – JMBl. S. 289 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines	291
II. Lernziele	292
1. Kenntnis der Grundlagen, des Gangs und der Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes	292
2. Kenntnis der Organisation der Zivilrechtspflege	292
3. Kenntnis des Gangs eines Zivilprozesses	293
4. Fähigkeit zur Herstellung einfacher zivilrichterlicher Entscheidungen ..	294

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele	295
1. Fähigkeit zur Herstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	295
1.1 Fähigkeit zur Feststellung von Lebenssachverhalten	295
1.2 Fähigkeit zur Beurteilung von Lebenssachverhalten	297
1.3 Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen .	298
1.4 Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	299
2. Kenntnis zivilgerichtlicher Verfahren	299
2.1 Kenntnis der Verfahrensarten	299
2.2 Kenntnis der Prozessbeendigungsformen	299
II. Regelleistungen	300
III. Leistungsbeurteilung	300
IV. Zeugnis	301

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen	301
II. Lehrmaterial	303

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

	Seite
I. Lernziele	303
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilabteilung	303
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Zivilprozessrechts aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle des Zivilrichters	304
3. Anfertigung einer Relation	305
4. Erfassung und kritische Reflektierung der gesellschaftlichen und wirt- schaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit .	306
II. Regelleistungen	306
III. Leistungsbeurteilung	309
IV. Ausbildungsnachweis	310
V. Zeugnis	310

DRITTER TEIL:

VORDRUCKE

I. Ausbildungsnachweise	311
II. Zeugnisse	314

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt die Texte von JAG, JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.
- 1.2 Es sollen das in § 28 Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die gemäß § 45 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examensleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach den §§ 10 GVG, 129, 142 StPO und 59 BRAO.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richterin oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf
- Rechtsformen des Richterdienstes,
 - Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
 - sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Geschäftsstelle bzw. zu Serviceeinheiten, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Geschäftsstelle bzw. der Serviceeinheit und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- Dispositionsgrundsatz,
- Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz,
- Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
- Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
- Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.

Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum

der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen.**

4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft gemäß § 313 Abs. 2 ZPO darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.

4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die

Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.

- 4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennen gelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.
- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass
- eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,
 - Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
 - die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen lernen.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,**
- **die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;**
 - **die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteinovortrags geordnet zusammenzustellen;**
 - **Beweise zu erheben und zu würdigen;**
 - **die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermessen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.
- 1.1.2 Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden.

Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrundeliegende Lebenssachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.

- 1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur ausschnittweise vorgetragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) Der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291, 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

- 1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

- 1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144, 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

- 1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);
- die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtssprache zur Alltagsumgangssprache;
- unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;
- Änderungen der prozessualen Situationen, z. B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilrücknahme, Teilversäumnisurteil, Teilanerkennnis;
- Klage und Widerklage;
- Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.**

Hinweise:

1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen

- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
- b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
- c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);

- d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
- e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.

1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:

- die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
- die Probleme der freien Beweiswürdigung,
- der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
- der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
- die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.

1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.

1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.

1.3.3 Didaktisch empfiehlt sich dazu die HERSTELLUNG einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.

Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

Hinweise:

1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.

1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- Säumnisverfahren,
- Prozesskostenhilfverfahren,
- Mahnverfahren.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- Urteilsarten,
- Vergleich,
- Klagerücknahme,
- Erledigung.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen **eine Aufsichtsarbeit** zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Aktenvortrag oder ein Referat** zu halten.
3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Kleingruppenbericht** als Gruppensprecher zu erstatten **oder eine Diskussion** zu leiten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehreinheit beinhalten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechts-

referendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.

2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.

2.1 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden

- zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
- zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

2.2 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
- zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

2.3 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- zur Sozialisierung durch gruppendedynamische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

2.4 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;

- zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahe Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im Zusammenhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet.
Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.
Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
- 1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle bzw. der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.
- 2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:

- a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z. B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).
- b) **Bauprozess** (z. B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z. B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Beweissicherungsverfahren; Abwicklung von Formular-Kaufeigenheim-Verträgen usw.).
- c) **Kaufprozess** (z. B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanzieller Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
- d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z. B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
- e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z. B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).

2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.

2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation gemäß § 32 Abs. 3 JAG anfertigen.**

Hinweise:

- 3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen.
- 3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

Hinweise:

Die nach §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitsweise und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z. B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Aberkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreuungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig **einen Sachbericht** anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
 - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;
 - c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;

- d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.
3. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine Beweisaufnahme durchzuführen.
4. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
- bei den vorbereitenden Maßnahmen gemäß §§ 273, 139 Abs. 4 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständigenbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);
 - an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
 - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
- b) **an den Sitzungen** der Kammer oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters **teilzunehmen**, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z. B. Tatbestand

und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Richterin oder der Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z. B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte gemäß § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechts-

referendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.

6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichermaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihnen zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

V. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachbericht <small>(Ziffer II.1)</small>			
Gutachten mit Beweisstation <small>(Ziffer II.2a)</small>			
Gutachten mit umfangreicherem Parteivorbringen <small>(Ziffer II.2a)</small>			
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2b)</small>			
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2b)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilsentwurf mit Beweiswürdigung (Ziffer II.2b)			
Urteilsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen (Ziffer II.2b)			
Beschlussentwurf (Ziffer II.2c)			
Beschlussentwurf - Beweisbeschluss - (Ziffer II.2c)			
Vortrag (Ziffer II.2d)			
Vortrag (Ziffer II.2d)			
Beweisaufnahme (Ziffer II.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Beteiligung an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4a)			
Relation (Ziffer 1.3)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer II.4b)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 26 Abs. 4 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Größere schriftliche Arbeit (Relation)

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 18 Abs. 2 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines	320
II. Lernziele	321
1. Kenntnis der Organisation der Strafrechtspflege	321
2. Kenntnis des Ganges des Strafverfahrens	321
2.1 Kenntnis des Ablaufs des Strafverfahrens	321
2.2 Kenntnis der Lenkung durch die Staatsanwaltschaft	321
2.3 Kenntnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten	322
2.4 Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Arbeitsergebnisse	322
2.5 Kenntnis des Aufbaus eines Plädoyers	322
3. Kenntnis der Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten	323

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele	323
Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Entscheidungen	
1. Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen	323
2. Fähigkeit zur Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren	324
2.1 Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grenzen von Zwangsbefugnissen	324
2.2 Fähigkeit zur Darstellung von Ermittlungsverfügungen	324
3. Fähigkeit zur Darstellung von staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen	325

	Seite
3.1 Kenntnis der Stufen des Tatverdachts	325
3.2 Fähigkeit zur Beurteilung des Einflusses von Kriminalitätstheorien auf die Gestaltung von Strafverfahren	326
4. Fähigkeit zum Nachvollzug der Hauptverhandlung	326
4.1 Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung und Funktion der Verfahrensbeteiligten	326
4.2 Kenntnis der Beweisaufnahme	326
4.3 Kenntnis der Möglichkeiten der Verhandlungssteuerung	327
5. Fähigkeit zur Abfassung eines Strafurteils	327
5.1 Kenntnis der Urteilsbestandteile	327
5.2 Fähigkeit zur Anwendung der Strafzumessungsgrundsätze	328
6. Kenntnis des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens	328
II. Regelleistungen	328
III. Leistungsbeurteilung	329
IV. Zeugnis	330

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen	330
I. Lehrmaterial	332

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele	333
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines Strafgerichts	333
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Strafprozessrechts	334
II. Regelleistungen	335
III. Sitzungsdienst	338

	Seite
IV. Leistungsbeurteilung	338
V. Ausbildungsnachweis	339
VI. Zeugnis	339

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

I. Ausbildungsnachweise	341
1. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft	341
2. Ausbildung bei einem Gericht	345
II. Zeugnisse	349
1. Arbeitsgemeinschaft	349
2. Ausbildungsstelle	351

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere**
 - **Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,**
 - **die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,**
 - **das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der andern Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.**
 - 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.**
 - 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten – insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden – zu steuern.
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§§ 152 Abs. 2, 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152 a ff. StPO) kennen lernen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/ Angeklagten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtsstellung des Beschuldigten/Angeklagten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung ausgestattet sind.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/ Angeklagten.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Hinweise:

2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und – jedenfalls im Überblick – auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.

2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvor-

träge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwergewicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.**

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 24 Abs. 3 JAO, § 28 JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.

- 1.2 Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3 Als didaktische Aufteilung empfehlen sich – wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen – der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d. h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-) Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft – die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfalten.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.
- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfügungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161 a, 163 a, 243 Abs. 4, 250 StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
- 2.2.3 Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1.1 Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltschaftliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.
- 3.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
- 3.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.

3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.

4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Fragerechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.

4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen – ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen – die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.

4.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.

4.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbstständig zu halten.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.

5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

5.1.1 Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.

5.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind. Darüber hinaus sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach entsprechender Vorbereitung in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über die Probleme des Strafvollzugs erhalten.

5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 StGB zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen und hierbei die Bezüge zu den Kriminalitätstentstehungs- und Strafzwecktheorien erkennen.

Sie sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

6.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.

6.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.

6.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadenwesens kennen lernen.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.**
3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig alternativ einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten, ein vorbereitendes Arbeitspapier vorzulegen, einen Kleingruppenbericht als Gruppensprecher zu erstatten oder eine Diskussion zu leiten.**

Hinweise:

1. Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Das gleiche gilt von den vorbereitenden Arbeitspapieren, mit denen auch selbstständige Einzelbearbeitungen von konkreten Aufgabenstellungen in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden können. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer kompletten Lehreinheit umfassen.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

2. Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteilklausur anbieten.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufge-

wandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes

Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.

2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

4. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

5. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

6. **Das Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die Richterin oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
- 1.3 An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
- 1.4 Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbstständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen gemäß §§ 28, 33 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterinnen oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft:

In der Ausbildung bei einem Amtsgericht / Schöffengericht / Strafrichter oder einem Landgericht/Strafkammer:

1. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen.
 - in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.
2. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;
 - 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;
 - 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsu-

chung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;

2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.

3. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

zwei Stellungnahmen in Verfahren nach §§ 56b bis 57 StGB, 453 und 454 StPO zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.

in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen.

4. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

4.1 in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können, die oder der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

4.3 bei allen Ausbildungsstellen

- an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere
- an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbstständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z. B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweiswürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der Entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in

der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.

4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

III. Sitzungsdienst

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im Übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbstständig als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten.**

Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrundeliegenden Verhaltens zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß

§ 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Staatsanwaltschaft –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift von über- durchschnittlicher tat- sächlicher und recht- licher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Beweisaufnahme – Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtigung – (Ziffer II.4.1)			
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinarbeit der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Gericht –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Ziffer II.3)			
Rechtshilfetermin (Ziffer II.4.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 26 Abs. 4 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 18 Abs. 2 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Nr. 21 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 21. 6. 2005 (1454 - II/6 - 2004/30956) – JMBl. S. 353 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)
11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)

I.

Liste 41 Nr. 5 (Nur für Oberlandesgerichte) der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Mai 2005 (JMBl. S. 264), wird wie folgt gefasst:

- „5. a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft.

Nr. 22 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 28. 6. 2005 (1430/1 - II/B 1 - 2003/13088) – JMBl. S. 353 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBl. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBl. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBl. S. 478)
30. 7. 2002 (JMBl. S. 484)
7. 8. 2003 (JMBl. S. 382)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2005 wie folgt geändert:

1. I/5

- a) In Abs. 4 Nr.1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt,
- b) in der **Anmerkung** wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt,
- c) in der **Anlage zu I/5** wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. I/7

In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils nach dem Wort „Einkommensteuergesetz“ die Zahl „2002“ gestrichen.

3. I/10

In der **Anmerkung** für **Niedersachsen** erhält der Text nach dem ersten Spiegelstrich folgende Fassung:

„als Ausländerbehörden: die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, die Stadt Göttingen sowie die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig und Oldenburg für Asylbegehrende und Ausländer, die zum Wohnen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, sowie“.

4. II/4

- a) Die **Anmerkung 2** für **Hamburg** wird wie folgt geändert:
das Wort „Bezirksämter“ wird durch die Worte „Behörde für Inneres“ ersetzt,
- b) die **Anmerkung 3** wird wie folgt geändert:
in der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Worte „das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg“ ersetzt,
in der Anmerkung für **Hamburg** werden die Worte „Umwelt und Gesundheit – Amt für Arbeitsschutz“ durch die Worte „Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –“ ersetzt,
- c) die **Anmerkung 4** für **Baden-Württemberg** wird wie folgt geändert:
das Zitat „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ ersetzt.

5. III/2

Nach der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** werden folgende Anmerkungen angefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,
das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und
das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, Sulzbach und Völklingen,
das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.

Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz,
das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen, Riesa,
das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III,
das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Pirna,
das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land, Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“

6. III/3

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

- a) der Klammerzusatz der Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 5. April 2005 – GVBl. S. 88 –).“,
- b) die Anmerkung für **Hamburg** erhält folgende Fassung:
„in **Hamburg**
bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – (§ 1 der VO vom 20. Februar 1990 – GVBl. S. 37 –).“,

- c) der Klammerzusatz der Anmerkung für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 23. März 2004 – GV.NRW S. 146 –).“

7. IV/1

- a) In Abs.1 wird der Klammerzusatz „§ 15 a Abs. 2 BSHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt,
- b) die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
„im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken und des Landkreises Merzig-Wadern jeweils die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.
In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz ist jeweils der Landkreis der Mitteilungsempfänger.“,
- c) in der **Anlage zu IV/1** wird in der Überschrift das Zitat „§ 15 a Abs. 2 SHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.

8. VII/1

Die **Anmerkung** für **Niedersachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Niedersachsen**
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte“.

9. XI/2

Nach den **Anmerkungen** für **Nordrhein-Westfalen** werden folgende **Anmerkungen** eingefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,

das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,

das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und

das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, St. Ingbert und Völklingen und

das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.

Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz,

das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen und Riesa,

das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg; Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III,

das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau und Pirna,

das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land und Zwickau-Stadt,

das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“

10. **XII/2**

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

11. **XII/3**

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

12. **XIIa/2**

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

13. **XIIa/3**

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“.

14. **XIII/13**

Die **Anmerkung** für **Lettland** erhält folgende Fassung:

„in **Lettland**

an „Ministry of Children and Family Affairs“, Basteja blvd. 14, Riga, LV-1050, Lettland (Telefon: +371 735 6497, Telefax: +371 735 6464, E-Mail: pasts@bm.gov.lv);“.

15. **XVIII/2**

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Worte „die Landesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart“ ersetzt,
- b) nach der Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** wird folgende Anmerkung eingefügt:
„in **Niedersachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 an das Finanzministerium, Referat 23, zu richten;“,
- c) in der Anmerkung für **Sachsen** werden die Worte „die Staatlichen Liegenschaftsämter“ durch die Worte „den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden“ ersetzt.

16. **XVIII/13**

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

17. **XVIII/15**

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

18. **XVIII/18**

Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen** an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;“.

19. **XXI/1**

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg**

die Landratsämter als Landwirtschaftsbehörden (in den Stadtkreisen an die in § 29 Abs. 6 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes bezeichneten Land-

ratsämter), wenn es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt; die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als Forstbehörden, wenn es sich um ein forstwirtschaftliches Unternehmen handelt;“.

20. XXI/5

Es werden folgende **Anmerkungen** angefügt:

„**Anmerkungen:**

Zuständige Steuerberaterkammern sind

in **Baden-Württemberg:**

Steuerberaterkammer Stuttgart

Hegelstraße 33

70174 Stuttgart

oder

Steuerberaterkammer Südbaden

Kronenstraße 2

79100 Freiburg

oder

Steuerberaterkammer Nordbaden

Vangerowstraße 16/1

69115 Heidelberg

in **Bayern:**

Steuerberaterkammer München

Nederlinger Straße 9

80638 München

oder

Steuerberaterkammer Nürnberg

Dürrenhofstraße 4

90402 Nürnberg

in **Berlin:**

Steuerberaterkammer Berlin

Meierottostraße 7

10719 Berlin

in **Brandenburg:**

Steuerberaterkammer Brandenburg

Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

in **Bremen:**

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen

Am Wall 192

28195 Bremen

in **Hamburg:**

Steuerberaterkammer Hamburg
Raboisen 32
20095 Hamburg

in **Hessen:**

Steuerberaterkammer Hessen
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt am Main

in **Mecklenburg-Vorpommern:**

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40
18107 Rostock

in **Niedersachsen:**

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Postfach 57 27
30057 Hannover

in **Nordrhein-Westfalen:**

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Uhlandstraße 11
40237 Düsseldorf

oder

Steuerberaterkammer Köln
Volksgartenstraße 48
50677 Köln

oder

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster

in **Rheinland-Pfalz:**

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

im **Saarland:**

Steuerberaterkammer Saarland
Am Kieselhumes 15
66123 Saarbrücken

in **Sachsen:**

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig

in **Sachsen-Anhalt:**

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Kroatenweg 71
39116 Magdeburg

in **Schleswig-Holstein:**

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel

in **Thüringen:**

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt“.

21. XXI/8

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

„**Anmerkung**

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

22. XXII/1

Die **Anmerkung 1** wird wie folgt geändert:

die Anmerkungen für **Baden-Württemberg, Hamburg** und **Nordrhein-Westfalen** erhalten jeweils folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg**

die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden,“

„in **Hamburg**

die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –,“

„in **Nordrhein-Westfalen**

das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz in Detmold und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in Aachen, Arnsberg, Coesfeld, Dortmund, Essen, Köln, Mönchengladbach, Recklinghausen, Siegen und Wuppertal,“.

23. **XXIII/2**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der GerichtsvollzieherIn oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.“

24. **XXIII/3**

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die GerichtsvollzieherIn oder der Gerichtsvollzieher.“

25. **XXIII/4**

Die **Anmerkungen 1** werden wie folgt geändert:

- a) in **Baden-Württemberg** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Tübingen wie folgt:
„Christophstraße 30
72072 Tübingen“,
- b) in **Bayern** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt:
„Tal 33
80331 München“,
- c) in **Thüringen** lautet die Anschrift des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts wie folgt:
„Rathenaustraße 13
07745 Jena“.

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

- a) die Abkürzung „GAVO NRW“ und die dazugehörige Fundstelle werden gestrichen,
- b) nach der Bezeichnung „FlurbG“ wird eingefügt:
„GAVO NRW Gutachterausschussverordnung NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte v. 23. März 2004 (GV. NRW S. 146)“.

§ 1

Bildung der Beiräte

Bei den Justizvollzugsanstalten und bei der Jugendarrestanstalt werden Beiräte gebildet. Die Zuständigkeit der Beiräte erstreckt sich auch auf die jeweiligen Zweiganstalten. Für die Zweiganstalt Frankfurt/M-Höchst der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M I wird ein selbstständiger Beirat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung und Auswahl

- (1) Der Beirat besteht bei den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kassel I und Weiterstadt aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein Ersatzmitglied keine Beiratsfunktion.
- (3) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch das Hessische Ministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sollten Mitglieder oder Ersatzmitglieder nachträglich benannt werden, verkürzt sich der Beststellungszeitraum entsprechend.
- (4) Die Leitung der Vollzugsanstalt wendet sich an den Magistrat oder, wenn die Anstalt in einem Landkreis liegt, an den Kreisausschuss mit der Bitte, die nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu benennen.
- (5) Für den Beirat sollen Personen benannt werden, die das notwendige Interesse und Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung entlassener Gefangener zu wirken. Es ist anzustreben, dass dem Beirat je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation, eines Ausländerbeirats sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, tätige Person angehören. Frauen und Männer sollen im Beirat gleichermaßen vertreten sein.
- (6) Bedienstete der Justizverwaltung, die mit Aufgaben des Justizvollzugs hauptamtlich befasst sind, sowie Personen, die geschäftliche Beziehungen zu der Vollzugsanstalt haben, sind als Mitglieder ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(8) Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei Beiräten mit sieben Mitgliedern mindestens vier, im Übrigen drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 3

Aufgabe der Beiräte

(1) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung (§ 163 StVollzG).

(2) Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Justizvollzugs und seiner Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs zu werben.

(3) Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz im Sinne des § 108 StVollzG. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

§ 4

Befugnisse der Beiräte

(1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen (§ 164 Abs.1 StVollzG).

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht (§ 164 Abs. 2 StVollzG). Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der Untersuchungshaftvollzugsverordnung – insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schreiberlaubnis – unberührt.

(3) Die Leitung der Vollzugsanstalt erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung der oder des Gefangenen Einsicht in die Personalakten gewähren, soweit sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen.

(4) Die Leitung der Vollzugsanstalt unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über folgende außerordentliche Vorkommnisse:

1. Todesfälle in der Anstalt
2. Entweichungen
3. Zwangsweise Ernährung
4. Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung eines Gefangenen
5. Meuterei
6. Epidemische Erkrankungen
7. Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, (zum Beispiel Bauvorhaben), Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

(5) Der Beirat wirkt beratend mit:

1. bei der Aufstellung der Haushaltsanmeldung und der Personalplanung der Anstalt,
2. bei der Aufstellung bzw. Änderung der allgemeinen Vollzugsordnung der Anstalt,
3. bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Weiterbildung der Gefangenen.

§ 5

Sitzungen des Beirats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Anstalt stattfinden, eine Anstaltsbesichtigung durchgeführt oder die Anstaltsleitung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festzulegen.

(2) In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Anstaltsleitung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung des gesamten Anstaltsbereichs stattfinden.

(3) Die Anstaltsleitung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Anstaltsleitung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.

(4) Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt zum Zwecke des Gedankenaustauschs und der gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.

(5) Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.

(6) Das Ministerium der Justiz führt bis zu vier Arbeitsbesprechungen im Jahr mit den Vorsitzenden durch. Eine Ergebnisniederschrift der Arbeitsbesprechungen wird den Beiratsvorsitzenden übermittelt.

§ 6

Jahresbericht

Der Beirat erstattet für jedes Kalenderjahr dem Ministerium der Justiz einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.

§ 7

Pflichten des Beirats

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und von ihren Befugnissen pflichtgemäß Gebrauch zu machen. Sie haben außerhalb ihres Amtes für alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes (§ 165 StVollzG).

§ 8

Rücknahme der Bestellung

Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 7 zurückgenommen werden. Auf Antrag des Beiratsmitglieds ist die Bestellung zurückzunehmen. Die Entscheidung trifft das Ministerium der Justiz.

§ 9

Entschädigungen

(1) Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Beirats bei den Vollzugsanstalten erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Anstalt sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes

Hessen (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Anstaltsleitung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.

2. Bei genehmigter Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Dienstreisende die ohne triftigen Grund ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Fahrten benutzen, wird pauschal eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 € je Kilometer gewährt.
3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.

(2) Entschädigung zur Abgeltung des Aufwandes

1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Vollzugsanstalt entstehenden Aufwandes eine Entschädigung. Die Besichtigung der Anstalt steht einer Sitzung gleich.
2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25,- €. Sitzungen und Besichtigungen in einer Vollzugsanstalt gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.
3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstaufschlag oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50,- € ersetzt werden.
4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwandes für steuerliche Zwecke auszustellen.

(3) Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Vollzugsanstalt auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln bei 05 05 – 412 02 gezahlt.

§ 10

Versicherungsschutz

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Der Runderlass vom 21. Januar 1994 (JMBl. S. 42), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. Oktober 1998 (JMBl. S. 949), wird aufgehoben.
 - (2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
-

BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 21. 6. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/6346 - I/B)
– JMBl. S. 368 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Christoph Rademacher, Matthias-Claudius-Str. 13, 41564 Kaarst, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 282219 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf mit Wirkung vom 20. Mai 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 20. Mai 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

Verwendung von Justizkostenmarken

**Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen; Bek. d. MdJ v. 5. 7. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/12414 - I/B)
– JMBl. S. 368 –**

1. Das Land Berlin hat mit Ablauf des 31. Dezember 2004 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt. Auf Euro und Cent lautende Justizkostenmarken des Landes Berlin sind mit Ablauf des 30. Juni 2005 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.

2. Die Länder Bremen und Sachsen haben mit Ablauf des 30. Juni 2005 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt. Auf Euro und Cent lautende Justizkostenmarken der Länder Bremen und Sachsen werden mit Ablauf des Jahres 2005 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.
 3. Seit dem 1. Juli 2005 dürfen Justizkostenmarken des Landes Berlin und ab dem 1. Januar 2006 der Länder Bremen und Sachsen in Hessen nicht mehr zur Zahlung angenommen werden.
 4. Justizkostenmarken der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen können gemäß Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bek. d. MdJ. v. 19. April 2005 – JMBl. S. 265) weiterhin als Zahlungsnachweis anerkannt werden.
-

BEKANNTMACHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005. – JMBl. S. 369 –

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. November 2004, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2004, S. 637, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1 jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. und Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruches.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Erhöhung der Rente beträgt für jeden nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme 0,4 vom Hundert des bei Vollendung des 65. Lebensjahres er-

reichten Anspruches und bei Beitragsfortzahlung weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweiligen Fassung verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.“

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 14. Juli 2005 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2005

Dr. Peter Becker

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2005

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag. – JMBI. S. 370 –

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905% auf G 43,21 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905% erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2005

Dr. Peter Becker

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2005

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter am LG : Dir. d. AG (Königstein i. Taunus) Franz-Martin Jeßberger in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Dir.'in d. AG : Vors. Richterin am LG (Frankfurt am Main) Elisabeth Fritz in Königstein i. Taunus;

zum Dir. d. AG : Vors. Richter am LG (Darmstadt) Joachim Blaeschke in Dieburg.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OlInsp.'in Angelika Dehn v. d. VG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ausgeschieden ist:

Richter auf Probe Dr. Lars Leuschner.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richterin am OLG Dr. Ruth Römer zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs in Frankfurt am Main.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zur RegDir'in : ROR'in Claudia Fritz in Weiterstadt;

- zum ROR : RR Uwe Röhrig in Butzbach;
- zur Medizinaloberrätin : Medizinalrätin Rosa Serov in Kassel I;
- zum Hauptlehrer i. JVD : Oberlehrer i. JVD Ulrich Hinkel in Butzbach;
- zur OAR'in : AR'in Gabriele Fischer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur AR'in : Amtfr. Anja Biemer in Gießen;
- zum Amtm. : Olnsp. Horst Wolff in Kassel I;
- zum Olnsp. : Amtsinsp. i. JVD Edgar Staiber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Reiner Ruf in Frankfurt am Main I, Michael Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Werner Burim in Kassel I und Klaus-Dieter Frisch in Rockenberg;
 Amtsinsp. Rüdiger Geist in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Tanja Sander in Frankfurt am Main I und Marion Murray in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
 HSekr.'in mit DLA Carmen Wiedersatz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus-.
- Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden : Amtsinsp. i. JVD Gerhard Wydra in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Hans-Günther Dreyer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
 Betriebsinsp. Günter Laudenbach in Schwalmstadt.
- Ernannt wurden:
- Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Stefanie Buba in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Thomas Dittrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Freudenstein in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Detlev Schulz in Kassel I, Klaus Bänfer in Kassel III und Reiner Knoch in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Rüdiger Waldmann in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Tina Pfalzgraf in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;

- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Clemens Berg, Armin Mahr, Alfred Rittner, Siegfried Schwebel, Andreas Sobota und Hans Jürgen Wendel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dirk Zeuch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Pirmann in Kassel III, Rainer Fritz, Carsten Lang und Matthias Schmidt in Schwalmstadt;
- zum HSekr. : OSekr. Gerhard Krätschmer in Kassel I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Jürgen Schumann in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Martin Müller in Kassel I und Mustafa Krnjic in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Claudia Harig, Antje Haub, Beate Kehres und Janine Wolter in Frankfurt am Main III, Karoline Hagemann, Jacqueline Ruschke und Sandra Schmidt in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr.'in i. JVD z. A. Isabella Schüttauf in Frankfurt am Main III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Kirk Eifert, Holger Marquardt, Sven Scharnagl und Bert Verjans in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Udo Erwin Komarek, Markus Pietzner, Maik Rücker, Nico Sommer und Frank Schlett in Frankfurt am Main I, Michael Heller, Maik Mages und Matthias Uwe Schmelzer in Frankfurt am Main III, Marc Bongards, Mario Dähler, Sascha Jorzig, Stefan Kaschig und Armin Ruppert in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Torsten Basner, Michael Geiter, Peter Mühlhause, René Schake und Jürgen Schleicher in Kassel I, Rocco Döring, Mario Körner, Christian Luther, Silvio Sporbart und Kristian StremLOW in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr. i. JVD z. A. Gunther Hettche, Zdeněk Schwarz und Heiko Ziehn in Frankfurt am Main I, Tobias Göller in Frankfurt am Main III;
- zur OSekr.'in : Sekr.'in Peggy Krumme und Patrizia Nieddu in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Sandro Uccello in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Karl-Heinz Köger in Frankfurt am Main III und Dietmar Finis in Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Sonja Kneißel in Frankfurt am Main I, Katja Carl in Kassel I und Sylke Reitz in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Frank Vogel in Frankfurt am Main I und Thomas Rausch in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Michael Sobaglo in Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.’in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.’in i. JVD Kirsten Fischer, Nina Lenhardt und Madeleine Romeike in Fulda- sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Wolfgang Otterbein in Butzbach, Frank Andreas Seibel in Frankfurt am Main III, Jürgen Christ, Björn Dorn, Marian Felix, Andreas Havasi, Oliver Herber, Michael Hohmann, Ingo Lap, Heiko Listmann, Andreas Ludwig, Ralf Manß, Bernd Mehler, Manuel Rützel, Björn Sölzer und Niko Wehner in Fulda – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Sekr. : Sekr. z. A. Swen Scholz in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Sekr.’in z. A. : Sekr.Anw.’in Sandra Flohr und Christina Franke in Butzbach, Bahar Özpolat in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Miriam Koch, Tatjana Pistner und Bianca Twardzik in Frankfurt am Main I, Susanne Bütthe und Daniela Hayn in Frankfurt am Main III, Rebecca Jöckel und Sabrina Michel in Kassel I, Sarah Förster in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Sekr. z. A. : Sekr.Anw. Mirko Holas in Frankfurt am Main I, Christian Barthel in Gießen und Mario Seitz bei der Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.
- HSekr.’in i. JVD Daniela Koch in Frankfurt am Main I, OSekr.’in i. JVD Bettina Haßler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, OSekr. i. JVD Armin Mahr in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Gunther Hettche und Heiko Ziehn in Frankfurt am Main I, Marco Guba und Heino Weber in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert v. d. Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – a. d. Hessische Ministerium der Justiz; Psychologieoberrat Willi Zehfuß v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Regierungsrat Matthias Blosche v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Butzbach, Uwe Röhrig v. d. JVA Limburg a. d. JVA Butzbach; OAR Günter Kowalski v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Manfred Radde v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; AR'in Birgit Piehl v. d. Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; AR Uwe Brenzel v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Manfred Heller v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Amtm. Heiko Buch v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Wiesbaden, Carsten Faust v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I;

Olnsp.'in Ingrid Koblitz v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Karin Stein v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Olnsp. Axel Goldbach und Günter März v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hubert Dillinger v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Claus Mihm v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Michael Pfeffer v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main III; Insp.'in Mandy Engel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Dieburg; Insp. Markus Röhrig v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtsinsp. i. JVD Christian Gransow und Hartmut Klonz v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtsinsp. Richard Alles v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Dieter Ausmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Heinz Kahl v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I, Wolfgang Luckgei v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Hans-Jürgen Sannig und Anton Stenger v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr. i. JVD Jens Vierheller v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr.'in Astrid Balzer und Stephanie Nau v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Butzbach, Marika Herwegh v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main I, Lydia Seger v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Michaela Majchrzak v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III, Bianca Reinmuth v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr. Thomas Hofmann v. d. Finanzamt Darmstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rainer Nau v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach, Wolfgang Lotz und Bernhard Rößner v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Wilfried Heinzenröder und Wolfgang Schulz v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Wolfgang Kraft v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I; OSekr. i. JVD Kirk Eifert v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main I, Erik Pohl v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr.'in Mona Grimm v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr. Ralf von Diepenbroek v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,

Gerhard Krätschmer v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I; OSekr. i. JVD z. A. Marius Klein v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Weiss v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Frankfurt am Main III;

Sekr.'in Manuela Kienholz v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Peggy Krumme und Patrizia Nieddu v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Sekr.'in z. A. Maren Jung und Simone Schmidt v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Hauptwerkstr. Helmut Hoffmann und Reiner John v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Handwerksmstr. Robert Weber v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Ang. i. JVD Günter Fitz v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Verw.Angestellte Nicole Baumbach v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Barbara Pietz und Ellen Schaumburg v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I, Swantje Weber v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III, Irmgard Groß und Anja Triesch v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Verw.Angestellter Raimund Paul v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Roland Rech v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach; Arbeiter Matthias Werner v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtm. Reinhard Steinert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Günther Schiepek in Dieburg, Günter Thier in Gießen, Rolf Muchow in Kassel II – Sozialttherapeutische Anstalt – und Hans Faust in Weiterstadt; Olnsp. Bruno Rentz in Butzbach und Lutz Mann in Kassel I; Amtsinsp. i. JVD Bernd Gonter und Werner Schultheis in Butzbach, Bruno Wenzel in Frankfurt am Main III; Betriebsinsp.'in Wilhelmina Schneider in Frankfurt am Main III; Betriebsinsp. Franz Sema in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus ; HSekr. i. JVD Volker Werant in Kassel III und Dieter Naab in Weiterstadt; OSekr. i. JVD Bernd Scheibel in Frankfurt am Main I.

Verstorben:

HSekr. i. JVD Wolfgang Rippert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Zwei Staatsanwältinnen/zwei Staatsanwälte oder zwei Richterinnen/zwei Richter als Referatsleiterinnen oder Referatsleiter in der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen).

Die Stellen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Ihr Zuschnitt kann noch nicht näher beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Erwartet werden sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüdesheim am Rhein (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Zwei Richterinnen am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterinnen – oder zwei Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Amträtin oder einen Amtrats (Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter) bei dem Sozialgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

b) **Führungskompetenz**

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1. bis **spätestens 22. August 2005**, zu Nr. 2. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 8. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Pfeiffer, Gerd: **Strafprozessordnung**

2005, 5. Auflage, 1183 Seiten, gebunden, € 68,-,

Verlag C. H. Beck, München

Der in der Beck'schen Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ nunmehr in der 5. Auflage erschienene Kommentar bringt das angenehm handliche Werk auf den Stand 1. November 2004. Nicht unwesentliche Änderungen des Strafverfahrensrechts sind insbesondere durch das Opferrechtsreformgesetz und das Justizmodernisierungsgesetz eingetreten – so etwa die Abschaffung der Regelvereidigung, die Erstreckung der Unterbrechungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung oder die Änderungen zum Hauptverhandlungsprotokoll und zum Adhäsionsverfahren. Ebenfalls berücksichtigt, wenn auch im Stichwortverzeichnis nicht nachgewiesen, sind die durch die Änderungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Prozessrecht vorgenommenen Folgekorrekturen. Mit dem bereits eingearbeiteten Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften wird bereits das ab 1. März 2005 geltende Recht aufgegriffen.

Der im Laufe der Neuauflagen zunehmend auf die Vorschriften der Strafprozessordnung selbst begrenzte Taschenkommentar behält die konzentrierte Aufbereitung vornehmlich der in der Rechtsprechung behandelten Fragen bei. Bereits im Vorwort zur ersten Auflage wurde ehrlich darauf hingewiesen, dass der Meinungsstand im Schrifttum nur begrenzt Berücksichtigung finden konnte. An diesem der Stoffbegrenzung geschuldeten Konzept hat sich nichts geändert. Damit empfiehlt sich das Werk freilich weniger für die wissenschaftliche Vertiefung, um so mehr aber für den schnellen, am „mainstream“ orientierten Überblick in der täglichen Arbeit des Praktikers. Der dabei gewünschte schnelle Zugriff wird durch eine sehr übersichtliche Gestaltung unterstützt.

Ein über die Erläuterung der eigentlichen Vorschriften der StPO hinausgehender Service beschränkt sich auf die Kommentierung der sitzungspolizeilichen Verfahrensregelungen in den §§ 175 bis 183 GVG und den Abdruck eines Auszuges aus dem Vertragstext der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Anhang sowie die Dokumentation der §§ 2 bis 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der Kommentierung zu § 81g StPO. Ob allerdings der Verzicht auf eine Erläuterung des eigentlichen (Straf-)Gerichtsverfassungsrechts und der Vorschriften des GVG zur Verfassung der Staatsanwaltschaften den Bedürfnissen der Praxis wirklich entspricht, mag bezweifelt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2005

Karl Greven
Leitender Oberstaatsanwalt

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer: **SGG – Sozialgerichtsgesetz**

2005, 8. Auflage, 1124 Seiten in Leinen, € 75,-,

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-52926-7

Seit der 7. Auflage dieses Kommentars aus dem Jahr 2002 sind umfangreiche Gesetzesänderungen und eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung festzustellen. Der Verlag reagiert auf diese Änderungen nicht nur mit einer neuen Auflage des „Meyer-Ladewig“. Die nunmehr vorliegende 8. Auflage des „Meyer-Ladewig“ berücksichtigt nicht nur Änderungen und Fortentwicklungen, es ist gegenüber der Voraufgabe eine weitere wesentliche Änderung eingetreten: zwei Personen, Wolfgang Keller, Richter am LSG Mainz und Dr. Stephan Leitherer, Richter am Bundessozialgericht in Kassel arbeiten als weitere Verfasser an der Kommentierung des Sozialgerichtsgesetzes mit.

Die mit dem Dritten und dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bzw. durch das Kommunale Optionsgesetz und das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch verbundene Aufgabenzuweisung bedingt ein erhebliches Anwachsen der an den sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten. Seit dem 1. Januar 2005 ist die Sozialgerichtsbarkeit nun auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und das Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialgerichtliche Praxis. So ist mit der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einer zunehmenden Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes im sozialgerichtlichen Verfahren zu rechnen. Neben einem neuen Kreis von Leistungsempfängern treten neue Behörden erstmalig als Beteiligte im sozialgerichtlichen Prozess auf. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 7. SGGÄndG das sozialgerichtliche Verfahren auf diese Situation angepasst. Insbesondere im Bereich der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die neuen Aufgaben wird die Praxis zeigen, ob die erfolgte gesetzliche Änderung des SGG ausreichend ist oder weitere Regelungen erforderlich sind.

Die vorliegende 8. Auflage kommentiert die mit dem 7. SGGÄndG eingeführten neuen Normen und Änderungen vorhandener Normen. Angefangen bei den Regelungen der neuen Kammern und Senate bis hin zu den Regelungen über die Berufung der neuen ehrenamtlichen Richter für die neuen Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei hat der Gesetzgeber zum Teil ganz neue Möglichkeiten eröffnet, wie die Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 50a ff. SGG) einschließlich des Instanzenweges dieser besonderen Spruchkörper und der Befristung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2008 (§ 206 SGG).

Die Verfasser der neuen Auflage haben jedoch nicht ausschließlich die Änderungen des 7. SGGÄndG kommentiert. In die Kommentierung sind eine Reihe von Gesetzes-

änderungen im Rahmen der Fortentwicklung des Rechts (Anhörungsrügensgesetz und 1. Justizmodernisierungsgesetz) eingeflossen. Einen Überblick über den gesamten Umfang der Änderungen seit der 7. Auflage und die damit erforderliche Bearbeitung der Kommentierung wird am Anfang des Buches durch eine tabellarische Aufstellung der seit der letzten Auflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und eine Aufstellung der einzelnen Normen aufgezeigt.

Auch wenn aufgrund der Diskussionen zur „Großen Justizreform“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nicht zu erwarten ist, dass die Reformen für das sozialgerichtliche Verfahren in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden, so stellt die 8. Auflage des „Meyer-Ladewig“ für die Praxis einen wichtigen Beitrag für die tägliche Arbeit dar.

Wiesbaden, den 11. Juli 2005

Christa Dreiseitel
Richterin am Landessozialgericht

Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann: **KostO – Kostenordnung**

Kommentar zum Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2005, 16. Auflage, 1426 Seiten, € 120,-,

Verlag Franz Vahlen, München

ISBN 3 8006 30494

Nachdem die letzte Auflage 2002 erschienen ist, liegt nunmehr die 16. Auflage des von Werner Korintenberg begründeten und von Friedrich Lappe, Manfred Bengel und Wolfgang Reimann sowie Heinrich Hellstab, Henning Schwarz und Werner Tiedtke fortgeführten großen Kommentars zum Kostenrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Die rasante Fortentwicklung im Kostenrecht hat eine Überarbeitung und Neuauflage geradezu herausgefordert. Zu berücksichtigen waren u. a. das umfangreiche Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004, das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 2004 nebst der dazu gehörenden Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 und das Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004. Die Neuauflage enthält eine grundlegende systematisierende Einführung zum Kostenrecht im Sinne eines „Allgemeinen Kostenrechts“, was den Zugang zu den kostenrechtlichen Vorschriften erleichtert. Die Kostenordnungs-Vorschriften werden in bewährter Art kompakt und doch mit deutlichem Tiefgang auf der Grundlage auch der neuesten Rechtsprechung kommentiert. Redaktionell ist eine

Veränderung bei den Fundstellen zu bemerken, die aus Gründen der Textklarheit nunmehr in Fußnoten angesiedelt sind. Die Anhänge enthalten wie bereits bisher – teilweise mit Kommentierungen versehen – Kostenvorschriften aus dem Beitrittsrecht; aus den FG-Nebengesetzen einschließlich des Auslandskostenrechts, Verwaltungsvorschriften wie Kostenverfügung und PKH-Durchführungsbestimmungen sowie Gebührentabellen. Neu aufgenommen wurde als Anhang der Gebäudebrandversicherungswert.

Für den mit kostenrechtlichen Fragen befassten Praktiker ist der Korintenberg nicht nur für den schnellen Zugang, sondern auch für eine vertiefte Erarbeitung eines Problems eine wichtige und weiterführende Arbeitshilfe.

Wiesbaden, den 13. Juli 2005

Ruth Schröder
Vors. Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € **st nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.